

## Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 312/11



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**A. B. GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, <leer>- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte <leer>

gegen

- 1) **A. K.**, <leer>  
- Antragsgegnerin -
- 2) **K. K.**, <leer>  
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske, den Richter am Landgericht Dr. Maatsch und den Richter am Landgericht Dr. Link am 27.06.2011 wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgenden Beschluss:

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

1. Die Antragsgegner haben es zu unterlassen,

1) ...

2) im Rahmen einer Berichterstattung über das Pflegeheim A. in B. durch die Behauptung,

die Antragsgegner hätten auf dem Zimmer von Frau I. K. bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz

zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,

den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau I. K. habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung " A. B." an zwei aufeinander folgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.

2. Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000.-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Kosten des Verfügungsverfahrens fallen der Antragsstellerin zu 1/2 und den Antragsgegnern zu je 1/4 nach einem Streitwert von 40.000 € zur Last, §§ 269 III, 92 II ZPO.

Buske  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Dr. Maatsch  
Richter  
am Landgericht

Dr. Link  
Richter  
am Landgericht